

Vorlage Nr. 19/ 314-L/S
für die Sitzungen der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 01.03.2017

Neuaufstellung einer beihilfekonformen bremischen Hafenfinanzierung

A. Problem

Im Zuge der europaweiten Untersuchungen der EU Kommission zur öffentlichen Finanzierung von Seehäfen wurde im Juli 2014 auch ein vorläufiges Prüfverfahren (Aktenzeichen der EU KOM Sa.38875 (2014/CP)) zur Finanzierung der bremischen Häfen eröffnet. Zeitgleich wurde ein vorläufiges Prüfverfahren zur Finanzierung des Hamburger Hafens eingeleitet. Der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und dem Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen wurde über den Gang der Verhandlungen und Gespräche mit der EU KOM fortlaufend berichtet.

Ziel des Prüfverfahrens war es die öffentliche (Teil-) Finanzierung der Häfen transparenter und damit dem EU Beihilfenrecht entsprechend zu gestalten. Hintergrund ist, dass die EU KOM seit 2013 das Beihilfenrecht bei der Bereitstellung öffentlicher Mittel für Seehäfen durchsetzt.

Aus Sicht der EU-Kommission entsprach die bisherige Systematik der bremischen Hafensfinanzierung nicht mehr den heutigen Anforderungen des EU Beihilfenrechts, dementsprechend war eine Neuordnung der bremischen Hafensfinanzierung zu erarbeiten.

Schwerpunkt der Neuordnung war dabei die Erstellung einer sogenannten Trennungsrechnung, also die buchhalterische Trennung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sondervermögen Hafen.

Die Neuordnung erfolgte im Dialog mit der EU- Kommission und unter Begleitung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Hierfür mussten verschiedene Tätigkeiten im Hafen, so zum Beispiel die Unterhaltungsbaggerung und die Entsorgung des Baggerguts, der EU-

Kommission erläutert werden und nachfolgend mit der Kommission abgestimmt werden, welche beihilferechtliche Relevanz diese Tätigkeiten haben. Im Zuge dieser Verhandlungen waren unter anderem Vertreter der Generaldirektion Wettbewerb im Sommer 2016 der Einladung Bremens gefolgt, um einen Vor-Ort-Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten der bremischen Häfen zu erlangen.

Die beihilferechtlich relevanten Tätigkeiten wurden in einem weiteren Schritt rückwirkend für die Jahre 2014 und 2015 finanztechnisch von den übrigen Tätigkeiten der Häfen getrennt, diese Trennung bezog sich dabei auf die Ausgaben sowie auf die hierfür aufgewandten Mittel und deren Herkunft.

Auf Basis dieser Berechnung wurde ein System der Erstellung einer EU-beihilfekonformen Trennungsrechnung für die bremischen Häfen erstellt. Dieses dient als Grundlage für eine transparente Hafenfinanzierung.

Im Oktober 2016 wurde der EU-Kommission aus Bremen eine EU-beihilfekonforme Systematik der Hafenfinanzierung vorgelegt.

B. Lösung

Mit Schreiben vom 16.02.2017 hat die Generaldirektion Wettbewerb mitgeteilt, dass sie das System der vorgelegten Trennungsrechnung begrüßt und das vorläufige Prüfverfahren beendet. Auf Basis der jetzt erstellten Neuordnungen der jeweiligen Hafenfinanzierung können die öffentlichen Aufgaben der bremischen Häfen und des Hamburger Hafens auch weiterhin öffentlich finanziert werden. Die Vorgaben des Port Package III zur Transparenz der Hafenfinanzierungen werden hierdurch bereits erfüllt. Mit der Einstellungsentscheidung haben die bremischen Häfen Rechtssicherheit für ihre weitere Finanzierung erreicht.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Bericht hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte, negative Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt die Entscheidung der EU-Kommission zur Kenntnis.

Anlage: Mitteilung der EU-Kommission vom 16.02.2017 zum Aktenzeichen SA.38875 (2014/EO).



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Märkte und Einzelfälle IV: Grundstoffindustrie, Sektor produzierendes Gewerbe und Lebensmittel
Beihilfenkontrolle: Restrukturierung von Industrieunternehmen

Brüssel, 16/02/2017
COMP/E3/EH/jf/2017/017173

Ständige Vertretung Deutschlands bei
der Europäischen Union
Rue Jacques de Lalaing 8-14
1040 Brüssel

Betreff: Feedback betreffend die vorgeschlagene Umstrukturierung
- SA.38874 (2014/EO) – *Finanzierung des Hafens Hamburg* und SA.38875
(2014/EO) – *Finanzierung der Häfen Bremen/Bremenhaven*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Juli 2014 leitete die Generaldirektion für Wettbewerb von Amts wegen zwei Untersuchungen betreffend die Finanzierung des Hafens Hamburg und der Häfen Bremen/Bremerhaven ein. Mit dem gegenwärtigen Schreiben möchten wir Ihrer Bitte entsprechen, Feedback hinsichtlich der vorgeschlagenen Umstrukturierung der Organisation und der Rechnungslegung der Hamburger Hafenbehörde und des Sondervermögens Hafen Bremen/Bremerhaven abzugeben.

Wie die vorläufige Prüfung ergab, führen die Hamburger Hafenbehörde und das Sondervermögen Hafen Bremen/Bremerhaven ("die Häfen") sowohl Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, die in der Erbringung von Hafendienstleistungen gegen Entgelt bestehen. Nur die letztgenannten Tätigkeiten fallen unter die Beihilferegeln, da diesbezüglich die Einheit, die diese ausführt, ein Unternehmen im Sinne des Artikels 107(1) AEUV darstellt. Bisher haben die Häfen aber keine getrennte Rechnungslegung für den Finanzbedarf und die Betriebsergebnisse der beiden Kategorien von Tätigkeiten erstellt.

Im Rahmen der Prüfung hat die Generaldirektion für Wettbewerb mit Deutschland Gespräche mit dem Ziel der Umsetzung einer klaren Trennung zwischen den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Häfen geführt, die zu Transparenz der teilweisen öffentlichen Finanzierung dieser Häfen führen soll. Im Zuge dieser Gespräche hat Deutschland die wichtigsten Tätigkeiten der Häfen präsentiert und dargelegt, inwiefern diese nach Ansicht Deutschlands wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Natur sind. Nach einer Prüfung dieser vorgeschlagenen Einteilung hat die Generaldirektion für Wettbewerb Deutschland im Rahmen der vorliegenden vorläufigen Prüfverfahren insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten der Hafenbahnen, der Landbehandlung von Sedimenten, deren Verschmutzung von unbekanntem Quellen außerhalb der Häfen stammt, sowie der Nassbaggerung in Bundeswasserstraßen, welche in Gebieten in denen keine

Please specify the name of the case and the case number in all correspondence.

Benutzergebühren verrechnet werden als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit betrachtet wird, beraten.

Am 25. und 27. Oktober sowie am 22. November 2016 haben Deutschland und die Häfen bei der Generaldirektion für Wettbewerb die endgültigen Fassungen der zukünftigen Organisations- und Finanzierungsstrukturen mit geplantem Umsetzungsdatum 1. Januar 2017 vorgelegt.

Die Generaldirektion für Wettbewerb begrüßt die Entscheidungen der Häfen, ihre Organisation und Rechnungslegungsstrukturen umzustrukturieren. Auf Grundlage der übermittelten Informationen scheint die vorgeschlagene Aufschlüsselung der Hafentätigkeiten in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Beihilferegeln zu stehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies auf der von Deutschland übermittelten Beschreibung der durch die Häfen durchgeführten Tätigkeiten beruht.

Die Umsetzung einer getrennten Rechnungslegung für die wirtschaftlichen Tätigkeiten einerseits und Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse andererseits wird eine geeignete Grundlage für eine transparente Finanzierung der Häfen darstellen. In diesem Zusammenhang sei auch hervorgehoben, dass die Trennung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Grundlage dafür bietet, sicherzustellen, dass für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten bereitgestellte öffentliche Mittel nicht für die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten verwendet werden können. Vorbehaltlich einer korrekten Umsetzung wird durch die getrennte Rechnungslegung auch Transparenz im Hinblick auf die Frage hergestellt, ob eine geplante öffentliche Finanzierung unter die Beihilfenkontrolle fällt.

Im Hinblick darauf möchte die Generaldirektion für Wettbewerb die Wichtigkeit von Beihilfeanmeldungen geplanter Investitionsvorhaben betonen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Erbringung von Hafendienstleistungen stehen und die durch staatliche Ressourcen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV finanziert werden, sofern diese nicht in den Anwendungsbereich der zu ändernden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages fallen, und infolgedessen freigestellt sind.

Auf dieser Grundlage wird die Generaldirektion für Wettbewerb die von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen betreffend die Finanzierung des Hafens Hamburg und der Häfen Bremen/Bremerhaven beenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Eduardo MARTINEZ RIVERO
Referatsleiter
E-signed